

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 115.

Samstag den 21. Mai

1859.

3. 229. a (2)

Nr. 8484.

Konkurs-Ausschreibung.

Zufolge der von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Dezember 1858 genehmigten organischen Statuten des Marine-technischen Korps sind im Schiffbauwesen der k. k. Kriegsmarine folgende technische Beamtenstellen zu besetzen, und zwar:

Ein Inspektor mit dem jährlichen Gehalte von 4200 fl. öst. Währ. und Einreihung in die VI. Diäten-Klasse.

Drei Ober-Ingenieure mit dem jährlichen Gehalte von 2520 fl. öst. Währ. und Einreihung in die VIII. Diäten-Klasse.

Vier Ingenieure I. Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 1680 fl. öst. Währ. und Einreihung in die IX. Diäten-Klasse.

Sechs Ingenieure II. Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 1260 fl. öst. Währ. und Einreihung in die X. Diäten-Klasse.

Sechs Ingenieure III. Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 840 fl. öst. Währ. und Einreihung in die XI. Diäten-Klasse.

Vier Eleven mit dem jährlichen Adjutum von 200 fl. österr. Währ. und Einreihung in die XII. Diäten-Klasse.

Außer den hier ausgewiesenen jährlichen Gehalten haben die Schiffbaubeamten noch Anspruch:

Auf Quartier, entweder im Gelde oder in natura nach der Diäten-Klasse und der für jede Station festgesetzten Quartiers- und Möbelzins-Ausmaß.

Auf Reise-Auslagen, Reisezulagen oder Diäten, wenn letztere für extra-ordinäre Missionen vom Marine-Ober-Kommando im Voraus bewilligt werden.

Auf Seezulage (Panatica) im Falle der Einschiffung.

Auf Pension, jedoch in der Art, daß bei Bemessung derselben nach Dienstjahren nicht der zuletzt genossene, bloß für ihre aktive Dienstzeit als Techniker festgesetzte höhere Gehalt, sondern die für jede Diäten-Klasse und resp. höchste Gehaltsklasse der Marine-Verwaltungsbeamten systemisirte Gage zur Basis anzunehmen kommt, und sonach das für die vollstreckte 40-jährige Dienstzeit bemessene Maximum der Pension wie folgt, zu bestehen hat: für die VI. Diäten-Klasse mit 2520 fl. öst. Währ., für die VII. Diäten-Klasse mit 1280 fl. öst. Währ., für die VIII. Diäten-Klasse mit 1260 fl., für die IX. Diäten-Klasse mit 945 fl., für die X. Diäten-Klasse mit 735 fl., für die XI. Diäten-Klasse mit 420 fl. öst. Währ.

Zur Besetzung der verschiedenen vorangeführten Beamtenstellen ist jeder wirkliche k. k. Staatsdiener berechtigt zu konkurriren; es kann aber nur Jener berücksichtigt werden, welcher entweder durch frühere Dienstleistung in dieser technischen Branche der Marine seine technische Ausbildung bereits bewährt hat, oder dieselbe durch gute Zeugnisse über mit Erfolg zurückgelegte technische Studien und seine Leistungen im sonstigen Staatsdienste nachzuweisen im Stande ist.

Ingenieure und Techniker, welche nicht, oder nur provisorisch im Staatsdienste stehen, können ebenfalls auf Stellen in allen Ingenieurklassen des Schiffbau-Korps konkurriren; sie haben sich jedoch einer Prüfung hinsichtlich ihrer theoretischen Fachkenntnisse zu unterziehen, und können, nachdem sie dieselbe gut bestanden haben, nicht gleich in effektive Dienstleistung aufgenommen werden, sondern dieselben müssen vorerst wenigstens ein Jahr in der k. k. Marine provisorische Dienste leisten, und hiebei entsprechende Praxis in ihrem technischen Fache an den Tag gelegt, dann die Bekanntschaft mit den in der k. k. Kriegsmarine bestehenden Administrations- und technischen Dienstes-Vorschriften erwiesen haben.

Das vorstehend bedingte Probejahr wird für den Fall der effektiven Aufnahme in die effektive Dienstzeit eingezählt.

Für die Stellen der Schiffbau-Eleven können Individuen, welche die politechnischen Studien an einer inländischen Anstalt gut vollendet und nebstbei die praktischen Kenntnisse des Schiffbauwesens sich eigen gemacht haben, zur Konkurs-Prüfung zugelassen, doch können sie nur nach einer einjährigen Dienstprobe als Eleven mit dem bemessenen Adjutum definitiv aufgenommen werden.

Die Kenntnisse, welche als unerläßliche Bedingung der Verleihung einer technischen Beamtenstelle im Schiffbauwesen erfordert werden, sind: Schiffbaukunst in ihrem ganzen Umfange, ihre spezielle Anwendung auf den Bau aller Arten von Kriegsschiffen, und ihre sämtlichen Hilfswissenschaften (Elementar- und höhere Mathematik, inklusive des Integralkalkül und die analytische Geometrie, Physik, Mechanik und Chemie) Geschicklichkeit im Entwerfen von Plänen, Material- und Handarbeit-Voranschlägen, Kenntniß der Eigenschaften und Fehler beim Schiffbau vorkommender Materialien, Kenntniß aller Arten Schiffsmaschinen, und der beim Schiffbau in Anwendung kommenden Werkzeuge und Hilfsmaschinen, Kenntniß der deutschen Sprache und Stylistik.

Die Kenntniß der italienischen Sprache haben sich die Aspiranten binnen Jahresfrist soweit anzueignen, als dieß zur Ausübung ihrer Dienstespflichten nothwendig ist.

Anderweitige Sprachkenntnisse, vorzüglich im Französischen und Englischen, werden als empfehlende Zugaben betrachtet.

Der erforderliche Grad der Ausbildung in den vorangedeuteten Fächern richtet sich nach Verhältnis der verschiedenen Rangklassen.

Konkurs-Modalitäten.

Die Bewerber haben die mit dem Taufscheine und den erforderlichen Studien- und Moralitäts-Zeugnissen und Nachweisungen über geleistete Dienste instruirten Gesuche, u. zw. die im Staatsdienste stehenden im Wege ihrer vorgesezten Stellen unter genauer Angabe des Wohnortes bis längstens Ersten Juni 1859 beim k. k. Marine-Kommando zu Venedig einzureichen, worauf denselben nach Befund ihrer sonstigen Eignung zu den angesuchten Posten entweder die definitive Entscheidung oder die Aufforderung, sich zu der bedingten Prüfung zu stellen, zugemittelt werden wird.

Aspiranten, welche auf eine Stelle einer höheren Rangklasse konkurriren zu können glauben, aber in dem Falle, als ihnen dieselbe nicht zuerkannt werden könnte, auch eine Stelle der nächst niedrigeren Rangklasse anzunehmen gesonnen wären, haben dieß in ihren Gesuchen ausdrücklich anzuführen, indem sie sonst nicht als Konkurrenten für die letztere betrachtet werden.

Konkurs-Ausschreibung.

Zufolge der von Sr. k. k. Apostol. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 24. Dezember 1858 genehmigten organischen Statuten des Marine-technischen Korps sind im Land- und Wasserbauwesen der k. k. Kriegsmarine folgende technische Beamten-Stellen zu besetzen, und zwar:

1 Inspektor mit dem jährl. Gehalte von 2520 fl. öst. W. und Einreihung in die VII. Diäten-Klasse.

2 Oberingenieure mit dem jährl. Gehalte von 1680 fl. öst. W. und Einreihung in die VIII. Diäten-Klasse.

2 Ingenieure I. Klasse mit dem jährl. Gehalte von 1260 fl. öst. W. und Einreihung in die IX. Diäten-Klasse.

2 Ingenieure II. Klasse mit 840 fl. öst. W. jährl. Gehalte und der Einreihung in die X. Diäten-Klasse.

2 Ingenieure III. Klasse mit 630 fl. öst. W. jährl. Gehalte und der Einreihung in die XI. Diäten-Klasse.

Außer den vorausgewiesenen jährlichen Gehalten haben die Marine-technischen Beamten noch Anspruch:

Auf Quartier, entweder in natura oder im Gelde nach der Diäten-Klasse und der für jede Station festgesetzten Quartier- und Möbelzins-Ausmaß.

Auf Reise-Auslagen, Reise-Zulagen oder Diäten, wenn letztere in extraordinären Missionen vom Marine-Ober-Kommando bewilligt sind.

Auf See-Zulage (Panatica) im Falle der Einschiffung.

Auf Pension, jedoch in der Art, daß bei Bemessung derselben nach Dienstjahren nicht der zuletzt genossene, bloß für ihre aktive Dienstzeit als Techniker festgesetzte höhere Gehalt, sondern die für jede Diäten-Klasse und respektive höchste Gehalts-Klasse der Marine-Verwaltungs-Beamten systemisirte Gage zur Basis anzunehmen kommt, und sonach das für die vollstreckte 40-jährige Dienstzeit bemessene Maximum der Pension wie folgt, zu bestehen hat: für die VI. Diäten-Klasse in 2520 fl., für die VII. in 1680 fl., für die VIII. in 1260 fl., für die IX. in 945 fl., für die X. in 735 fl. und für die XI. in 420 fl. öst. W.

Zur Besetzung der vorangeführten technischen Beamtenstellen ist jeder k. k. Staatsdiener, ohne Rücksicht auf Dienstzeit, jedoch immer nur für die nächst höhere Rang-Klasse berechtigt zu konkurriren; es kann aber nur jener berücksichtigt werden, welcher entweder durch frühere Dienstleistung in dieser technischen Branche der Marine seine technische Ausbildung bereits bewährt hat, oder dieselbe durch gute Zeugnisse über mit Erfolg zurückgelegte technische Studien und seine Leistungen im sonstigen Staatsdienste nachzuweisen im Stande ist.

Ingenieure und Techniker, welche nicht als solche in Staatsdiensten stehen, können zwar ebenfalls unter Beibringung guter Zeugnisse über mit Erfolg zurückgelegte technische Studien, tadelloses sittliches und politisches Benehmen und ihre etwaigen Leistungen bei Privatbauten auf Stellen in allen Ingenieurs-Klassen des technischen Korps konkurriren, sie haben sich jedoch einer Prüfung hinsichtlich ihrer theoretischen Fachkenntnisse zu unterziehen, und können, nachdem sie dieselbe bestanden haben, nicht gleich in effektive Dienstleistung aufgenommen werden, sondern dieselben müssen vorerst wenigstens ein Jahr in der k. k. Marine provisorische Dienste leisten, und hiebei entsprechende Praxis in ihrem technischen Fache und die Bekanntschaft mit den in der k. k. Marine bestehenden Administrations- und technischen Dienstes-Vorschriften erweisen.

Die Kenntnisse, welche als unerläßliche Bedingung der Verleihung einer technischen Beamtenstelle im Wasser- und Landbau-Wesen erfordert werden, sind:

1. Bürgerliche Baukunst, Wasserbaukunst, Bau-Konstruktionslehre.

2. Mechanik und Maschinenlehre.

3. Kenntniß der deutschen Sprache und Stylistik. Die Kenntniß der italien. Sprache haben sich die Aspiranten binnen Jahresfrist so weit anzueignen, als dieß zur Ausübung ihrer Dienstespflichten nothwendig ist. Anderweitige Sprachkenntnisse, vorzüglich im Englischen und Französischen, werden als eine empfehlende Zugabe betrachtet.

Bloß theoretisch gebildete Techniker können nur auf Ingenieurstellen der III. Klasse aspiriren.

Für jede höhere Rang-Klasse wird eine mit derselben in Verhältniß stehende Praxis im Bauwesen erfordert.

Konkurs-Modalitäten.

Die Bewerber haben die mit dem Taufscheine, den erforderlichen Studien und Moralitäts-Zeugnissen und Nachweisungen über geleistete Dienste instruirten Gesuche, und zwar die in Staatsdiensten stehenden im Wege ihrer vorgesetzten Stellen, unter genauer Angabe des Wohnortes, bis längstens 1. Juni 1859 beim k. k. Marine-Kommando zu Venedig einzureichen, worauf denselben entweder die definitive Entscheidung über ihre Gesuche oder die Aufforderung, sich zu der bedingten Prüfung zu stellen, zugemittelt werden wird.

Aspiranten, welche auf eine Stelle einer höheren Rang-Klasse konkurriren zu können glauben, aber in dem Falle, als ihnen dieselbe nicht zuerkannt werden könnte, auch eine Stelle der nächst niedrigeren Rang-Klasse anzunehmen gesonnen wären, haben dieß in ihren Gesuchen ausdrücklich anzuführen, indem sie sonst nicht als Konkurrenten für diese letztere betrachtet werden.

Konkurs-Ausschreibung.

Zufolge der von Sr. k. k. apostol. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Dezember 1858 genehmigten organischen Statuten des Marine-technischen Korps sind im Maschinenwesen der k. k. Kriegsmarine folgende technische Beamtenstellen zu besetzen, und zwar:

- 3 Ober-Ingenieure,
- 1 Ingenieur 1. Klasse,
- 2 Ingenieur 2. Klasse.

Die Ober-Ingenieure mit dem jährlichen Gehalte von 2100 fl. öst. Währ. und Einreihung in die VIII. Diätenklasse.

Die Ingenieure 1. Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 1680 fl. öst. Währ. und Einreihung in die IX. Diätenklasse.

Die Ingenieure 2. Klasse mit 1260 fl. öst. Währ. und Einreihung in die X. Diätenklasse.

Außer dem vorerwähnten Gehalte haben die Marine-technischen Beamten noch Anspruch:

Auf Quartier, entweder in natura oder im Gelde nach der Diätenklasse und den für jede Station festgesetzten Quartier- und Möbelzins-Ausmaß-Gebühren.

Auf Reisevergütung, Reisezulagen, oder je nach Umständen auf Diäten, wenn letztere in extraordinären Missionen vom Marine-Ober-Kommando bewilliget sind.

Auf See-Zulage (Panatica) im Falle der Einschiffung.

Auf Pension, jedoch in der Art, daß bei Bemessung derselben nach Dienstjahren nicht der zuletzt genossene, bloß für ihre aktive Dienstzeit als Techniker festgesetzte höhere Gehalt, sondern die für jede Diätenklasse und respektive höchste Gehaltsklasse der Marine-Verwaltungs-Beamten systemisirte Gage zur Basis anzunehmen kommt, und sonach das für die vollstreckte 40jährige Dienstzeit bemessene Maximum der Pension wie folgt zu bestehen hat:

Für die VIII. Diätenklasse in 1260 fl.,	
IX. " " " 945 "	
X. " " " 735 "	

Zur Besetzung der vorangeführten technischen Beamten-Stellen ist jeder k. k. Staatsdiener zu konkurriren berechtigt; es können aber nur diejenigen berücksichtigt werden, welche entweder durch frühere Dienstleistung in der bezüglichen technischen Branche der Marine ihre technischen Fähigkeiten bereits bewährt haben, oder durch gute Zeugnisse die mit gutem Erfolg zurückgelegten technischen Studien und Leistungen im sonstigen Staatsdienste oder bei Privatbauten nachzuweisen im Stande sind.

Ingenieure und Techniker, welche nicht als solche in Staatsdiensten stehen, haben vorerst eine Prüfung hinsichtlich ihrer theoretischen Fachkenntnisse abzulegen, und können, nachdem sie die selbe bestanden haben, nicht gleich in die effektive Dienstleistung aufgenommen werden,

sondern dieselben müssen vorerst wenigstens ein Jahr in der k. k. Kriegs-Marine provisorische Dienste geleistet, und hiebei entsprechende Praxis in ihrem technischen Fache an den Tag gelegt, dann die Bekanntschaft mit den in der k. k. Kriegs-Marine bestehenden Administrations- und technischen Dienstes-Vorschriften erwiesen haben. Das bedingte Probejahr beim Eintritt wird für den Fall der definitiven Aufnahme für Pensions-Eventualitäten zur effektiven Dienstzeit eingerechnet.

Maschinisten, die nicht im Staatsdienste stehen und auf Ingenieurs-Stellen in der k. k. Marine konkurriren, müssen, um als effektiv in der Marine aufgenommen zu werden, vorerst wenigstens ein Jahr zu probeweisen Dienstleistung auf Dampfschiffen eingeschiff gewesen sein, und sowohl ihre Seetüchtigkeit als Kenntnisse in der Führung und Erhaltung der Schiff-Dampf-Maschinen und ökonomischen Gebarung mit dem Materiale dargethan haben.

Der Bewerber aus dem Zivile soll ein Alter nicht unter 30 und nicht über 45 Jahre haben, von vollkommen guter körperlicher Konstitution und mit keinerlei chronischen Leiden behaftet sein.

Er muß seinem Gesuche: seinen Taufschein, ein militärärztliches Zeugniß, ein politisch-juridisches Wohnverhaltens-Zeugniß, sämtliche Zeugnisse über seine technischen Studien, und Zeugnisse über den praktisch erlernten Zweig im Maschinenwesen, Zeugnisse über in allen Fächern des Maschinenwesens geleisteten Dienste, beilegen.

Der Bewerber muß der deutschen Sprache kundig sein und ist verpflichtet, sich die italienische Sprache binnen einem Jahre nach seiner Anstellung, so weit es sein Dienst erfordert, eigen zu machen. Als empfehlende Zugabe werden die englischen und französischen Sprachkenntnisse betrachtet. Er soll möglichst vollkommen theoretische und praktische Kenntnisse der Mechanik, Physik und des Maschinenwesens besitzen; hauptsächlich aber mit allen Satzungen Schiffsmaschinen vertraut, und die In-stallirung sowie Behandlung und Leitung jeder Maschine eigenhändig zu verrichten im Stande sein. Er muß daher nicht nur absolvirter Techniker, sondern in den meisten Fächern des Maschinenwesens auch praktisch zu arbeiten geübt sein. Er muß gründliche Kenntnisse aller in den See-Arsenalen vorkommenden Hilfsmaschinen für die Erzeugung von Schiffsrequisiten besitzen und zeichnen können.

Im Uebrigen richtet sich der verlangte Grad der Ausbildung in den vorangedeuteten Fächern nach dem Verhältniß der verschiedenen Rang-Klassen.

Diejenigen, welche auf solche Stellen aspiriren zu können glauben, werden aufgefordert, die mit genau, vollständig und legal bestätigter Aufklärung über ihre Befähigung und frühere Dienstleistung instruirten Gesuche, und zwar die in Staatsdiensten stehenden im Wege ihrer vorgesetzten Stellen, unter der genauen Angabe des Wohnortes, bis längstens 1. Juni d. J. beim k. k. Marine-Kommando zu Venedig einzureichen, worauf denselben nach Befund ihrer sonstigen Eignung zu dem angesuchten Posten entweder die unmittelbare Erledigung über ihr Konkurs-Gesuch, oder die Aufforderung, sich zu der bedingten Prüfung zu stellen, zugemittelt werden wird.

Aspiranten, welche auf eine Stelle einer höheren Rang-Klasse zu konkurriren glauben, aber in dem Falle, als ihnen dieselbe nicht zuerkannt werden könnte, auch eine Stelle der nächst niedrigeren Rang-Klasse anzunehmen gesonnen sind, haben dieß in ihrem Gesuche ausdrücklich anzuführen, indem sie sonst nicht als Konkurrenten für diese letztere betrachtet werden.

3. 219. a (2)

Lizitations-Ankündigung.

Vom k. k. Zeugartillerie-Kommando Nr. 10 zu Stein in Krain wird hiermit bekannt

gemacht, daß zufolge hohen Arme-Oberkommando-Erlasses am 28. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des obigen Kommando eine öffentliche Frachtpreis-Verhandlung wegen der Verführung von circa 511 Zentner Pulver in 10 Parthien, aus dem Pulver-Magazine zu St. Veit in Krain nach Triest in das Pulver-Magazin des Zeugartillerie-Kommando Nr. 11, abgehalten werden wird.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeugartillerie-Kommando-Kanzlei Nr. 10 zu Stein eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Pulververführungs-Lizitation wird das Badium von 200 fl. öst. W. oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginne der Verhandlung zu erlegen ist.

Von jedem Konkurrenten oder Differenten muß ein Zertifikat, welches zu Folge der a. h. Entschliessung vom 23. Oktober 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbekammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungsvorstande als fähig erklärt wird, die Verführung von Aerarial-Gütern übernehmen zu können. Auch muß derselbe sein Petchschaft zur Siegelung des Lizitationsprotokolles mitbringen.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorgemerkten Badium und Zertifikat versehen sind.

Hierbei wird folgendes Verfahren beobachtet:

- 1) deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.
2. Ist der schriftliche Different bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.
3. Ist der schriftliche Different hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt, und die Verhandlung geschlossen. Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Das von dem Erstehrer erlegte Badium von 200 fl. öst. Währung wird als Kaution bis zur vollständigen Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen zurückbehalten.

5. Der Different muß sich ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offerte und keinem wie immer gestalteten Anbote mehr Gehör gegeben.

6. Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Das Zeugartillerie-Filial-Posto-Kommando zu St. Veit wird dann dem Erstehrer jederzeit die Abtransportirung der Einen oder der andern Parthie dieses Pulvers schriftlich bekannt geben, wo sodann nach Empfang der Zustellung binnen 3 Tagen die Abtransportirung an den Ort nach Triest zuverlässig zu geschehen hat.

Stein in Krain am 14. Mai 1859.